



3. Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma

Vom 18.05.2021

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Dohma in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma vom 21. Januar 2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger Nr. 03/2016 am 10. Februar 2016 zuletzt geändert am 24. November 2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2016 am 21. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Abwasser, welches auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt, soweit die Ableitung in eine zentrale Kläranlage erfolgt, wird als Grund- und Mengengebühr erhoben. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers. Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge gemäß § 28 Abs. 1 bemessen. Für die Ableitung von Ab- und Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle (Teilortskanäle), die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird eine jährliche Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück erhoben, unabhängig davon, ob ein gemeinschaftlicher Anschluss von mehreren Grundstücken vorliegt. Außerdem wird eine Mengengebühr erhoben, die sich nach der Abwassermenge gemäß § 28 Abs. 1 bemisst.“

2. An § 28 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Ist die entnommene Wassermenge nicht über geeignete Messeinrichtungen gemessen worden, wird für die Ableitung von Ab- und Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle (Teilortskanäle), die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eine jährliche Gebühr in Höhe der durchschnittlichen Kosten je Grundstück gemäß Anlage 1 zur Abwassersatzung für jedes angeschlossene Grundstück erhoben.“

3. Der § 30 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „24.03.2016“ wird durch das Datum „02.03.2021“ ersetzt.

4. Der § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld entsteht

- 1. jeweils zum Ende des Kalenderjahres:
in den Fällen der Ziff. 1 Buchstaben c und f sowie der Ziff. 2 des als Anlage beigefügten Verzeichnisses
jeweils zum Ende des Kalenderjahres,*
- 2. jeweils mit Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers, frühestens jedoch zwei Wochen nach
Bekanntgabe dieser Satzung:
in den Fällen der Ziff. 1 Buchstaben b, d, e und f des als Anlage beigefügten Verzeichnisses.*

5. Der § 36 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „24.03.2016“ wird durch das Datum „02.03.2021“ ersetzt.

6. Die **Anlage** „Verzeichnis der Höhe der Abwassergebühren der Gemeinde Dohma“ vom 24.03.2016 wird durch die Neufassung vom 02.03.2021 ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Dohma, 18. Mai 2021

Heinemann
Bürgermeister

Anlage
Verzeichnis der Höhe der Abwassergebühren der Gemeinde Dohma in der Fassung vom 02.03.2021

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Dohma, 18. Mai 2021

Heinemann
Bürgermeister

**Verzeichnis der Höhe der Abwassergebühren der Gemeinde Dohma
in der Fassung vom 02.03.2021**

1. Die Höhe der Abwassergebühr gemäß § 30 beträgt

- a) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung aus der Ableitung in eine zentrale Kläranlage
4,65 EUR/m³ Abwasser.

Neben den Mengengebühren werden Grundgebühren gemäß nachfolgender Übersicht erhoben:

Zählergröße zur Berechnung	Grundgebühr
bis Qn 2,5 / Q 3 = 4	7,00 EUR/Monat
Qn 6 / Q 3 = 10	17,50 EUR/Monat
Qn 10 / Q 3 = 16	28,00 EUR/Monat

- b) für Rückstände, die aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Fäkaliengruben) entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden

52,87 EUR/m³ Rückstand.

Bei Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben gilt abweichend von dem Grenzwert nach Buchstabe d (abflusslose Gruben CSB-Gehalt kleiner oder gleich 1.000 mg/l) ein Grenzwert von 6.000 mg/l. Bei einem CSB-Gehalt > 6.000 mg/l wird ein Zuschlag von 2,00 EUR/m³ je angefangene 1.000 mg/l CSB erhoben.

- c) für Einleitungen von Ab- und Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle (Teilortskanäle), die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird folgende Gebühr erhoben:

**60,00 EUR/angeschlossenes Grundstück/Jahr und
0,59 EUR/m³ Abwasser bemessen nach § 28 Abs. 1**

Die Gebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück fällig, unabhängig davon, ob ein gemeinschaftlicher Anschluss von mehreren Grundstücken vorliegt.

Die Gebühr für Grundstücke ohne Messeinrichtung beträgt

119,27 EUR/Grundstück/Jahr.

- d) für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das häusliche Abwasser gesammelt wird

30,02 EUR/m³ Abwasser

soweit der CSB-Gehalt kleiner oder gleich 1.000 mg/l ist. Beträgt der CSB-Gehalt für häusliches Abwasser nach Buchstabe d) mehr als 1.000 mg/l, so wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,00 EUR je angefangene 500 mg/l erhoben zuzüglich der Analysekosten in Höhe von 12,00 EUR/Analyse.

Bei abflusslosen Gruben wird durch den Entsorger eine generelle Beprobung durchgeführt (Ermittlung CSB- und TS-Gehalt sowie Phosphor). Eine Gebühr gegenüber dem Grundstückseigentümer wird erhoben, wenn die Grenzwerte (CSB- und TS-Gehalt sowie Phosphor) nach Buchstaben d) und e) überschritten werden.

- e) für Abwasser und Rückstände aus Grundstücksentwässerungsgruben – Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben und abflusslose Gruben nach den Buchstaben b) und d) wird zusätzlich zu den Überschreitungen der CSB-Konzentration ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben, wenn die Grenzwerte für Phosphorkonzentration und Trockensubstanzgehalt über Grenzwert sind.

- bei einer Phosphorkonzentration von $> 10 \text{ mg/l}$ $1,80 \text{ EUR/m}^3$ angefangenen 5 mg/l
- bei einem Trockensubstanzgehalt (TS) von $> 1 \%$ $0,80 \text{ EUR/m}^3$ je angefangenen $0,1 \%$ TS

- f) für Abwasser, welches in gemeindeeigene Kleinkläranlagen eingeleitet wird

3,83 EUR/m³ Abwasser.

- g) für durch den Grundstückseigentümer veranlasste analytische Bestimmungen des CSB-Gehalts

12,00 EUR.

2. Der Abgabensatz für eine Schadeinheit einschließlich der entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 36 Abs. 3 beträgt

41,79 EUR/ Schadeinheit/Veranlagungsjahr.